

Beitragsordnung des

Reit- und Fahrverein  Lobberich 1926 e.V.

durch die MV beschlossen am __.__.2026

tritt rückwirkend Inkraft ab dem 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.	3
§ 1 – Grundsätze	3
§ 2 – Jahresmitgliedsbeiträge.....	3
§ 3 – Fälligkeit und Zahlungsweise	4
§ 4 – Aufnahme, Wechsel und Austritt.....	4
§ 5 – Ermäßigungen, Härtefälle und Ausnahmen.....	5
§ 6 – Abteilungsbeiträge Voltigieren.....	5
§ 7 – Weitere Abteilungen und Angebote.....	6
§ 8 – Umlagen.....	6
§ 9 – Inkrafttreten	6

Beitragsordnung des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.

Beschlossen am __.__.2026

Inkrafttreten zum 01.01.2026

Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.

Nettetal

§ 1 – Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und sonstigen regelmäßigen Zahlungen der Mitglieder an den Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V. (im Folgenden: „Verein“).
2. Sie basiert auf § 8 der Vereinssatzung und ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bei Bedarf geändert.
3. Alle Beiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.

§ 2 – Jahresmitgliedsbeiträge

1. Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 45,00 €
 - Erwachsene (ab 18 Jahren): 95,00 €
 - Erwachsene in Ausbildung / Studium (Nachweis erforderlich): 45,00 €
 - Familienbeitrag (Eltern/Erziehungsberechtigte und minderjährige Kinder): 175,00 €
 - Fördermitglied (passive Unterstützungsmitgliedschaft): 40,00 €
 - Senioren (ab Vollendung des 65. Lebensjahres): 45,00 €

2. Maßgeblich für die Einstufung ist das Alter bzw. der Status (Schüler/in, Auszubildende/r, Studierende/r, Senior/in) am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Bei Familienmitgliedschaften ist im Aufnahmeantrag anzugeben, welche Personen zur Familie gehören. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Ehrenmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Beitragsfreiheit gewährt werden.

5. Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 der Satzung berechtigt, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge) innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren um insgesamt bis zu 10 % je Beitragsart zu erhöhen oder zu senken. Änderungen im Rahmen dieser Ermächtigung werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 – Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens zum 31.03., fällig.

2. Der Beitrag wird in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied (bzw. Dessen gesetzlicher Vertreter) erteilt dem Verein hierfür ein Mandat.

3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, ihren Beitrag unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.

4. Gerät ein Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, können Mahngebühren erhoben werden. Der Vorstand kann bei anhaltendem Zahlungsverzug Maßnahmen nach der Satzung (bis hin zum Ausschluss) ergreifen.

5. Für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden die dem Verein entstehenden Bankgebühren weiterberechnet.

§ 4 – Aufnahme, Wechsel und Austritt

1. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, kann der Jahresbeitrag

– entweder anteilig (z. B. halb- oder vierteljährlich) oder

– in voller Höhe

erhoben werden. Über die konkrete Handhabung entscheidet der Vorstand.

2. Beim Vereinswechsel (z. B. zur Führung einer Turnierlizenz) gelten die Vorgaben der zuständigen Verbände; ggf. verwendete Formulare (z. B. Vereinswechsel-Formular) sind zu beachten.

3. Die Kündigungsfristen für die Mitgliedschaft ergeben sich aus der Satzung (in der Regel ein Monat zum Ende des Kalenderjahres). Bereits fällige Beiträge werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 5 – Ermäßigungen, Härtefälle und Ausnahmen

1. Für Erwachsene in Ausbildung/Studium gilt der ermäßigte Beitrag nur gegen geeigneten Nachweis (z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag).

2. Der Nachweis ist unaufgefordert jährlich bis zum 31.03. vorzulegen. Liegt er nicht vor, wird der reguläre Erwachsenenbeitrag erhoben.

3. Über Härtefälle (z. B. längere Krankheit, Arbeitslosigkeit, besondere soziale Notlagen) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zeitlich befristete Beitragsminderungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen beschließen.

4. In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderen Umständen ist der Vorstand berechtigt, eine Mitgliedschaft vorübergehend beitragsfrei zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen; sie ist zu dokumentieren.

§ 6 – Abteilungsbeiträge Voltigieren

1. Für die Teilnahme am regelmäßigen Training der Voltigierabteilung werden zusätzlich zu den Jahresmitgliedsbeiträgen monatliche Abteilungsbeiträge erhoben.

2. Die Abteilungsbeiträge betragen derzeit:

– Voltigiergruppe WBO-Bereich (Breitensport / niedrigere Leistungsklassen):

45,00 € pro Monat

– Voltigiergruppe LPO-Bereich (Leistungssport / höhere Klassen):

55,00 € pro Monat

3. Die Beiträge werden monatlich im Voraus im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Ein Wechsel von Gruppen (z. B. vom WBO- in den LPO-Bereich) zieht eine Anpassung des Abteilungsbeitrags ab dem ersten des Folgemonats nach dem Wechsel nach sich.

5. Die Kündigungsfristen für die Teilnahme an der Voltigierabteilung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen und Formularen (z. B. jeweils mit Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals).

6. Über zusätzliche Sonderbeiträge der Voltigierabteilung (z. B. für Lehrgänge, Turnierfahrten) entscheidet die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand; sie sind den betroffenen Mitgliedern vorher transparent mitzuteilen.

§ 7 – Weitere Abteilungen und Angebote

1. Für weitere Abteilungen (z. B. Schaubildgruppe, Fahrabteilung, besondere Trainingsgruppen) können bei Bedarf eigene Abteilungsbeiträge erhoben werden.

2. Über die Einführung, Änderung und Höhe solcher Abteilungsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bzw. der jeweiligen Abteilung, soweit nicht eine ausdrückliche Ermächtigung des Vorstands nach § 8 der Satzung eingreift.

3. Lehrgänge, Kurse und spezielle Veranstaltungen können gesondert berechnet werden; Teilnahmegebühren werden jeweils in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 8 – Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen (z. B. größere Investitionen, Instandsetzungen, außergewöhnliche Belastungen) können Umlagen erhoben werden.

2. Umlagen werden ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung erhoben.

3. Höhe, Zweck und Fälligkeit der Umlage sind im jeweiligen Beschluss genau zu benennen.

§ 9 – Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01..2026 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Fassungen außer Kraft.